



**DStGB**

Deutscher Städte-  
und Gemeindebund

**Uwe Lübking**  
Beigeordneter

Marienstraße 6  
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-245  
Telefax: 030-77307-255

Internet: [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de)  
E-Mail: [dstgb@dstgb.de](mailto:dstgb@dstgb.de)

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Herrn Dr. Sandor Blanke  
11017 Berlin

Per E-Mail: [Vb3@bmas.bund.de](mailto:Vb3@bmas.bund.de)

Datum  
04. Juli 2019

Aktenzeichen  
I/2

Bearbeiter/Durchwahl/E-Mail  
[ursula.krickl@dstgb.de](mailto:ursula.krickl@dstgb.de)

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter  
Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe**

Ihre E-Mail vom 12. Juni 2019 – Az: Vb3 50015-10

Sehr geehrter Herr Dr. Blanke,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Referentenentwurf zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe bedanken wir uns. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund sieht die geplanten Änderungen der Beschränkung des Unterhaltsrückgriffs gegenüber Kindern und Eltern auf alle Leistungen des SGB XII auszudehnen, äußerst kritisch. Damit einher ginge eine gravierende Umkehr im Subsidiaritätsprinzip der Sozialhilfe. Es ist grundsätzlich zuzumuten, dass sowohl Eltern für Ihre Kinder, wie auch Kinder für Ihre Eltern einzustehen haben. Durch die geplanten Maßnahmen wird zwar der Großteil der zu bearbeitenden Fälle und die daraus resultierenden Einnahmen der Kommunen entfallen. Unterhaltsansprüche wären nur noch im Rahmen des Trennungs- bzw. Ehegattenunterhalts, Unterhalts für minderjährige Kinder, sowie bei unterhaltspflichtigen Eltern bzw. Kindern mit einem Einkommen von 100.000 Euro zu verfolgen. Demgegenüber ist nach unserer Auffassung mit einer beachtlichen Steigerung der Fallzahlen und mit erheblichen Mehrkosten im Rahmen der Hilfe zur Pflege zu rechnen. Die Kommunen erwarten, dass die Länder im Rahmen ihrer landesrechtlichen Konnexitätsverpflichtungen diese Mehrkosten im vollen Umfang ausgleichen.

*Zum Referentenentwurf im Einzelnen:*

Zu Art. 1 Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Zu § 41 Abs. 3a SGB XII (neu)

Menschen mit Behinderungen, die das Eingangsverfahren sowie den Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) durchlaufen oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung nach § 61a SGB IX erhalten, haben künftig einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII (statt bisher 3. Kapitel). Hier wird der Rechtsprechung gefolgt und die Frage des Leistungsanspruches für Menschen mit Behinderungen, die das Eingangsverfahren sowie den Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen nach dem 4. Kapitel SGB XII nun eindeutig geregelt. Bei der Anwendung der bisherigen Regelung besteht in der Praxis Unsicherheit darüber, ob hier ein Leistungsanspruch nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) oder nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung) besteht. Nach Weisung des BMAS sind lediglich Leistungen nach dem 3. Kapitel zu erbringen, in der Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit wird den Klägern bzw. Antragstellern aber regelmäßig ein Anspruch nach dem 4. Kapitel zugesprochen. Dass diese Unklarheiten in der Leistungsgewährung durch die Neuregelung beseitigt werden, wird begrüßt.

#### Zu § 43 Abs. 5 S. 3 SGB XII

Durch die Streichung der Vorschrift des § 42 Abs. 5 Satz 3 SGB XII bleiben Leistungsberechtigte nach dem 4. Kapitel SGB XII zukünftig auch bei Überschreiten der 100.000-Euro-Grenze durch unterhaltsverpflichtete Eltern beziehungsweise Kinder dem 4. Kapitel SGB XII zugeordnet und unterfallen nicht wie bisher dem 3. Kapitel SGB XII. Die Streichung dieser Vorschrift wird ausdrücklich unterstützt, da sich an dem Anspruch nach dem 4. Kapitel begründenden Sachverhalt nichts ändert und der bisherige Ausschluss als nicht sachgerecht beurteilt wird.

#### Zu § 94 Abs. 1a SGB XII

Begründet wird die umfassende Regelung, die Beschränkung des Unterhaltsrückgriffs gegenüber Kindern und Eltern auf alle Leistungen des SGB XII auszudehnen, mit der künftigen Vermeidung einer Ungleichbehandlung bei unterschiedlichen Leistungsarten/Bedarfen. Dass das auch in der reformierten Eingliederungshilfe nach dem Teil 2 SGB IX sowie im Sozialen Entschädigungsrecht (BVG und Gesetze, die das BVG für anwendbar erklären) gelten soll, ergibt sich als Folgeregelung zwangsläufig aus der Systematik des unterschiedlichen Leistungsrechts.

Bei diesen Änderungen geht es um eine gravierende Umkehr des Subsidiaritätsprinzips der Sozialhilfe. Bisher werden z. B. grundsätzlich alle unterhaltspflichtigen Kinder – außer für die Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII – auf ihre unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit für ihre Eltern in einer Pflegeeinrichtung geprüft. Ab 01.01.2020 soll diese Prüfung erst bei Überschreiten der 100.000-Euro-Grenze erfolgen. Dieses wird zur Folge haben, dass sein Großteil (Rückmeldungen aus der Praxis gehen von 90 Prozent der Fälle aus) der Unterhaltsprüfungen entfallen werden.

Der Auskunftsanspruch nach § 117 SGB XII greift erst, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Unterhaltsberechtigte über ein Einkommen von mehr als 100.000 Euro verfügt. Um solche Anhaltspunkte zu erhalten, soll vorrangig der Leistungsberechtigte zur Auskunft über das Einkommen seiner Eltern (Kinder)

verpflichtet sein. Bei stationärer Hilfe zur Pflege wird der Leistungsberechtigte aber oft gar nicht in der Lage sein (z. B. aufgrund dementieller Erkrankung), überhaupt eine Auskunft zu erteilen. Ein Berufsbetreuer hat kaum eigene Kenntnisse. Sind die Kinder des Leistungsberechtigten Betreuer oder Bevollmächtigte, werden diese sich kaum selbst belasten. Insgesamt wird bezweifelt, dass Eltern/Kinder überhaupt die erforderlichen Kenntnisse über die Einkommenssituation der Unterhaltspflichtigen haben. Insbesondere sind folgende Einkunftsarten vermutlich gar nicht bekannt: Wohnvorteil, Nebentätigkeiten, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch setzt sich aus Einkommen und Vermögen zusammen. Völlig inakzeptabel ist es aus unserer Sicht, dass kein Vermögensvorbehalt getroffen wird. Die kommunale Praxis berichtet durchaus über eine nennenswerte Anzahl an Fällen, in denen Kinder ein Jahreseinkommen unterhalb von 100.000 Euro haben, aber erhebliches Vermögen z. B. an Immobilien besitzen. Die Neuregelung führt zu höheren Sozialhilfeausgaben wegen fehlender Kompensation durch Unterhaltseinnahmen. Die Kommunen erwarten, dass diese vollumfänglich ausgeglichen werden.

Bereits heute ist schon zu beobachten, dass Angehörige, die selbst unterhaltsrechtlich nicht leistungsfähig sind, eher frühzeitig eine Heimunterbringung initiieren und dann bevorzugt auch teurere Einrichtungen wählen. Deutlich wird dieses auch an der wiederholten Rechtsprechung des BGH und der OLG, unter welchen Voraussetzungen der Unterhaltspflichtige einwenden kann, die gewählte Einrichtung sei zu teuer. Regelmäßig ist hier die Situation gegeben, dass ein Kind die Heimaufnahme veranlasst und ein Heim der gehobenen Klasse wählt, selbst aber unterhaltsrechtlich nicht leistungsfähig ist. Umgekehrt kommt es vor, dass Angehörige, nachdem sie zum Unterhalt herangezogen wurden, einen Wechsel der Einrichtung herbeigeführt und ein Heim gewählt haben, in dem das Einkommen des Leistungsberechtigten ausreichte. Fällt Elternunterhalt faktisch weg, ist zu erwarten, dass jegliche Rücksichtnahme auf die Kosten entfällt.

Mit einer kommunalen Ersparnis hinsichtlich der Personalkosten ist mittelfristig nicht zu rechnen. Wir gehen vielmehr davon aus, dass es zu einer beachtlichen Steigerung der Fallzahlen bei Wegfall des Hemmnisses „Unterhaltsprüfung“ kommen wird und die Sozialhilfeausgaben deutlich ansteigen werden.

Zur Verbesserung der finanziellen Situation von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen sollten vielmehr die Leistungen der Pflegeversicherung erhöht werden. Sozialhilfeleistungen müssten dann nicht mehr in Anspruch genommen werden. Der gewünschte Erfolg der Entlastung der Unterhaltspflichtigen würde somit auch erreicht werden.

### Zu § 140 SGB XII

Die Nichtanrechnung der Rente für Januar 2020 zur Vermeidung der Deckungslücke wegen der Auszahlung am Monatsende, die bei der Systemumstellung des Bundesteilhabegesetzes auftritt, ist ausdrücklich zu begrüßen. Hier regelt der Gesetzgeber die bislang mit der Umsetzung zum 1.1.2020 verbundenen Fragestellungen hinsichtlich des Einsatzes von Renten und der damit einhergehenden Finanzierungslücke betroffener Leistungsberechtigter.

Satz 2 der Vorschrift („Satz 1 gilt entsprechend für alle laufend gezahlten Einnahmen“) ist sprachlich allerdings misslungen und dürfte in der Praxis -trotz der Überschrift „Übergangsregelung zur Nichtanrechnung von Renten im Januar 2020“ zu Missverständnissen und/oder ggf. auch einer fehlerhaften Rechtsanwendung führen. Rein nach dem Wortlaut des Satz 2 wäre die Übergangsregelung nicht nur für Renteneinkünfte, sondern für sämtliche laufend gezahlten Einnahmen, bspw. auch bei Einkommen aus der Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen, anzuwenden.

(Nur) dem Referentenentwurf ist in der Begründung (Seite 33) indes zu entnehmen, dass die Nichtanrechnung „auch für alle den Renten vergleichbaren, monatlich gezahlten und anrechenbaren Einkünften gilt, die zuvor auf den Träger der Sozialhilfe zur Mitfinanzierung der in der stationären Einrichtung erbrachten Leistung übergeleitet worden sind“. Darunter sind sicherlich nicht Einnahmen aus einer Werkstattbeschäftigung, oder Einnahmen, die am Monatsanfang zur Verfügung stehen, zu verstehen.

Darüber hinaus wird im Referentenentwurf unter Ziffer 3 formuliert „denen im Monat Januar eine Rente ... zufließt“. Grundsätzlich deckt diese Formulierung die beabsichtigte Regelung ab. Allerdings gibt es auch immer noch Renten, die im Voraus gezahlt werden. In diesen Fällen wird Ende Dezember die Januarrente ausbezahlt und steht damit zur Bedarfsdeckung auch zur Verfügung. Gleichwohl fließt in diesen Fällen selbstverständlich auch im Monat Januar den Leistungsberechtigten eine Rente zu, nämlich die Rente für den Monat Februar. Soll auch in diesen Fällen diese – „im Januar zufließende“ Rente für den Februar nicht angerechnet werden?

Eine Konkretisierung der Vorschrift schon im Gesetzestext wäre zur Klarstellung an dieser Stelle angebracht.

#### Zu Art. 2 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

##### § 32 SGB IX

Die auf 2022 befristete Finanzierung des Beratungsangebotes wird aufgehoben. Die Beratungsangebote entlasten nach Einschätzung des Gesetzgebers Behörden und Verwaltungen in erheblichem Maße, so dass die Weiterführung der Finanzierung rechtzeitig zu sichern ist und auskömmliche Mittel zur Verfügung stehen. Aus Gründen der Planungssicherheit ist es für die Beratungsangebote erforderlich hier eine zeitige rechtliche Klarstellung zu erhalten. Vor einer Verstetigung der Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) sollten die Angebote grundsätzlich evaluiert werden.

##### Zu § 61a SGB IX

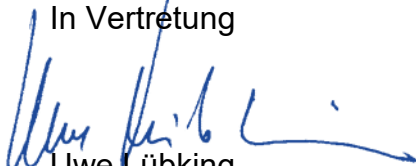
Das Budget für Ausbildung richtet sich an den gleichen Personenkreis wie der Berufsbildungsbereich in einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter. Fraglich ist, warum hier mindestens eine sog. „Fachpraktikerausbildung“ erwartet und somit eine höhere Anforderung an die Budgetnehmer gestellt wird als an Teilnehmer des Eingangsverfahrens und Berufsbildungsbereiches. Während im § 42m HwO bzgl. der Ausbildungsinhalte auf die Inhalte anerkannter Ausbildungs-

berufe zurückgegriffen wird, ist im Berufsbildungsbereich nach § 57 SGB IX die Anforderung nur, dass wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbracht werden kann. Möchte man jedoch möglichst vielen Menschen mit Behinderung die Inanspruchnahme eines „Budgets für Ausbildung“ als Alternative bieten, ist eine so deutliche Erhöhung des Ausbildungsstandards eher kontraproduktiv. Insbesondere für Menschen mit einem sehr reduzierten Leistungsniveau kommt eine Ausbildung im Sinne einer Fachpraktikerausbildung nicht in Betracht. Eine reine Qualifizierung zur Ausübung einfacher Tätigkeiten unter Anleitung, um so Menschen zu befähigen, ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen, sollte hier ebenso als Maß gelten wie im Berufsbildungsbereich.

#### Zu § 138 Abs. 4 und § 142 Abs. 3 SGB IX

Die bisherigen Regelungen zur Forderung eines Kostenbeitrages i. R. v. § 138 Abs. 4 SGB IX bzw. zum Übergang des Unterhaltsanspruches für Leistungen des Lebensunterhaltes in Ausbildungsstätten über Tag und Nacht gemäß § 142 Abs.3 SGB IX haben hinsichtlich der inhaltlichen und praktischen Umsetzung etliche Fragestellungen aufgeworfen. Mit den geplanten Streichungen wird eine Schlechterstellung gegenüber unterhaltsverpflichteten Eltern/ Kinder nach dem SGB XII verhindert. Aufgrund geringer Fallzahlen profitieren von dieser Regelung auch die unterhaltsverpflichteten Eltern/ Kinder mit einem Jahreseinkommen über 100.000 Euro. Es wird damit einem unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Uwe Lübking